

bestellt am 14.11.95

Hamburg, den 15.10.1995

Unfänger z.A.

FACHLICHE WEISUNG ABH-BO 5/1995

HAUSNUMMERN

Inhalt:

- 1 Gegenstand der Fachlichen Weisung
- 2 Bekanntgabe der Hausnummern
- 3 Hausnummernleuchten bzw. -schilder
- 4 Grundsätze für die Festlegung der Hausnummern
 - 4.1 Lage zum öffentlichen Weg
 - 4.2 Lage auf dem Grundstück
 - 4.3 Umnumerierung
 - 4.4 Sonderregelungen
- 5 Festsetzung, Änderung, Aufhebung und Mitteilung von Hausnummern
 - 5.1 Festsetzung, Änderung, Aufhebung
 - 5.2 Mitteilungen
- 6 Mitteilung über die endgültige Fertigstellung oder den Vollzug des Abbruches eines Gebäudes
- 7 Mitteilungen bei Umbenennung, Umnumerierung oder Berichtigung
- 8 Geltungsdauer

Anlage: Kennzeichnung, Beschaffenheit und Anbringung
der Hausnummernleuchten bzw. -schilder

BPD

3/2000

- Hausnummernstellung
- Folgeumstellung
- §19(1) Hausnr.

1 Gegenstand der Fachlichen Weisung

Nach § 20 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der jeweils geltenden Fassung werden für Gebäude und sonstige Anlagen an öffentlichen Wegen Hausnummern durch die Bauprüfdienststellen der Bezirksämter bzw. im Hafengebiet und im Gebiet von Neuwerk die Wirtschaftsbehörde - festgesetzt bzw. geändert, sobald dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Kleingartengelände und dessen Parzellen sind nach Anweisung der Wegeaufsichtsbehörde zu kennzeichnen. Dieses Verfahren ist nicht Gegenstand der Fachlichen Weisung.

Diese Fachliche Weisung regelt u. a. die Grundsätze für die Festlegung der Hausnummern, das Verfahren zur Festsetzung und das Mitteilungsverfahren.

2 Bekanntgabe der Hausnummern

Bei Neubauten soll dem Antragsteller möglichst mit der Eingangsmitteilung die vorläufige Hausnummer bekanntgegeben werden, unter der der Antrag geführt wird.

3 Hausnummernleuchten bzw. -schilder

Kennzeichnung, Beschaffenheit und Anbringung der Hausnummernleuchten bzw. -schilder sind entsprechend der Anlage zur Fachlichen Weisung vorzunehmen.

4 Grundsätze für die Festlegung der Hausnummern

Für die Festlegung der Hausnummern sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten. Die Aussagen für Gebäude gelten entsprechend auch für sonstige Anlagen an öffentlichen Wegen.

4.1 Lage zum öffentlichen Weg

4.1.1 Bei radial zum Rathausmarkt verlaufenden Straßen (Radialstraßen) erhalten Gebäude ausgehend von der Stadtmitte (Rathausmarkt) auf der linken Seite der öffentlichen Wege ungerade, auf der rechten Seite gerade Hausnummern.

Bei nicht radial verlaufenden Straßen (Querstraßen) ist für die Hausnummernfestlegung von der Radialstraße auszugehen, von der sie abzweigen. Verbindet eine Querstraße zwei Radialstraßen, so ist von der bedeutenderen auszugehen.

Nummern gegenüberliegender Gebäude sollen einander ungefähr entsprechen.

- 4.1.2 Bei ringförmig angelegten öffentlichen Wegen, die an dieselbe Straße, von der sie abzweigen, wieder anschließen, sind die Gebäude im Uhrzeigersinn zu nummerieren.
- 4.1.3 Bei öffentlichen Wegen mit platzartigem Charakter sind die Gebäude fortlaufend im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Es ist an der Einmündung des bedeutendsten öffentlichen Weges zu beginnen.
- 4.1.4 Bei öffentlichen Wegen, bei denen eine zweiseitige Bebauung (z. B. durch einen Bahnkörper oder einen Wasserlauf in seiner gesamten Länge) ausgeschlossen ist, ist die Seite mit der Bebauung fortlaufend zu nummerieren.
- 4.1.5 Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücksflächen an öffentlichen Wegen ist für eine Grundstücksbreite, die den bereits bebauten Grundstücken angemessen ist (in Wohngebieten z. B. 15 bis 20 m), jeweils eine Hausnummer vorzusehen. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke zur Zeit noch anders genutzt werden.
- 4.1.6 Bei nichtbenannten Stichstraßen oder Wohnwegen ist die Numerierung der Gebäude an die Numerierung der Gebäude der öffentlichen Wege (Wohnsammelstraßen) einzubeziehen, von denen die Stichstraßen oder Wohnwege abzweigen.

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Stehen in den Wohnsammelstraßen genügend Hausnummern zur Verfügung, so ist entsprechend vorgenannten Grundsätzen zu verfahren.
- Steht in den Wohnsammelstraßen jeweils nur eine Hausnummer für die Stichstraßen oder Wohnwege zur Verfügung, so erhalten die Gebäude eine Hausnummer unter Hinzufügung eines Buchstabens in der Reihenfolge des Alphabetes.
- Steht in den Wohnsammelstraßen keine freie Hausnummer zur Verfügung, so sind die Gebäude an den Stichstraßen oder Wohnwegen mit der (niedrigeren) Hausnummer des Eckhauses der Wohnsammelstraße, neben dem die Stichstraßen oder Wohnwege abzweigen, unter Hinzufügung eines Buchstabens in der Reihenfolge des Alphabetes zu kennzeichnen.

Dabei sollen in der Regel Kleinbuchstaben gewählt werden. Bei der Vergabe von Buchstaben soll auf solche Buchstaben verzichtet werden, die zu Verwechs-

...

lungen führen könnten, z.B. in der Regel auf den Buchstaben q.

4.2 Lage auf dem Grundstück

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß Hausnummern ausschließlich der Kennzeichnung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen dienen und nicht der Grundstückskennzeichnung.

4.2.1 In der Regel ist für jedes an öffentlichen Wegen gelegene Gebäude eine Hausnummer zu erteilen. Das gilt auch für Gebäude, die der Allgemeinheit dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, Bahnhöfe, Gebäude der öffentlichen Verwaltung usw.), für Behelfsbauten (z. B. genutzte Gebäudereste, Baracken, Bunker, behelfsmäßige Läden, Pumpwerke usw.) und andere bauliche Anlagen (z. B. Tankstellen).

Davon ausgenommen sind Bedürfnisanstalten, Garagen, Verkaufsstände, Netzstationen der HEW und Baulichkeiten in Kleingartenparzellen.

4.2.2 Eckgebäude erhalten ihre Hausnummer von dem öffentlichen Weg aus, an dem der Gebäudezugang liegt. Bei Gebäudezugängen in Eckabstumpfungen entscheidet die Bauprüfdienststelle über den für die Numerierung maßgeblichen öffentlichen Weg.

4.2.3 Bei Gebäuden auf Grundstücken zwischen zwei öffentlichen Wegen und beiderseitigen Gebäudezugängen ist die Numerierung vom Hauptzugang aus vorzunehmen. Für den Nebenzugang ist in der Regel keine Hausnummer zu erteilen.

4.2.4 Gebäude auf Grundstücken, die abseits von öffentlichen Wegen liegen, sind von dem öffentlichen Weg aus zu nummerieren, von dem aus sie ihren Zugang haben.

4.2.5 Für Gebäude an privaten Wegen ist entsprechend der Regelung unter Nummer 4.1.6 zweiter und dritter Spiegelstrich zu verfahren.

4.2.6 Bei Grundstücken mit mehreren, hintereinander gelegenen Gebäuden erhält nur das Hauptgebäude eine Hausnummer. Andere Gebäude können mit derselben Hausnummer und der Hinzufügung eines Buchstabens gekennzeichnet werden, wenn dies nach der Nutzung zweckmäßig ist. Für Wohnanlagen im sozialen Bereich, Krankenhäuser und Schulen ist nur eine Hausnummer zu vergeben, und zwar von dem öffentlichen Weg aus, an dem sich der Haupteingang befindet.

4.2.7 In Gebäuden mit Läden erhalten die Läden keine eigene Hausnummer. Das gilt nicht, wenn die Läden ihre Zugänge an einem anderen öffentlichen Weg haben als die Gebäudezugänge.

4.3 Umnumerierungen

Umnumerierungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie sind nur durchzuführen, wenn:

- Straßenbenennungen oder Straßenumbenennungen es erfordern,
- die Neuaufteilung von Grundstücken dies notwendig machen,
- die vorhandene Numerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt oder
- Umbauten auf dem Grundstück oder Veränderungen der Verkehrsanlagen eine andere Numerierung erforderlich machen (z. B. Verlegung des Gebäudezuganges).

4.4 Sonderregelungen

4.4.1 Sofern es sich als notwendig erweist, erhalten auch Gebäude auf öffentlichen Wegeflächen Hausnummern. Dies ist erforderlich bei

- Behelfsheimen,
- Tankstellen,
- Pavillons am Verkehr,
- Wartehallen mit Läden,
- Läden (jedoch nicht bei Verkaufsständen).

4.4.2 Die Regelung der Nummer 4.4.1 gilt auch für Gebäude in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen; die Numerierung ist in die des nächstgelegenen öffentlichen Weges einzubeziehen.

4.4.3 Hausnummern für Gebäude, die durch Zerstörung unbenutzbar geworden sind oder für ungenutzte Gebäudereste gelten als erloschen.

4.4.4 Für Wohnschiffe (z. B. für Asylbewerber) sind keine Hausnummern festzusetzen; Liegeplatz und Name des Schiffes sind ausreichend.

5 Festsetzung, Änderung, Aufhebung und Mitteilung von Hausnummern

5.1 Festsetzung, Änderung und Aufhebung

Die Hausnummer wird von der zuständigen Bauprüfdienststelle vergeben. Die Bauprüfdienststellen in den Bezirks- und Ortsämtern führen für jeden öffentlichen Weg eine Hausnummernakte über die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Hausnummern. Die Hausnummernveränderungen sind in Listen (Vordruck der Zentralverwaltung) zu verwalten. Außerdem sind Lagepläne (Lichtpausen/Kopien der Liegenschaftskarte/Flurkarte 1 : 1000) zu führen.

5.1.1 Erteilung bei Neubauten, Neuerteilung ohne Neubau und Aufhebung ohne Abbruch

Die Hausnummer ist bei Neubauten im Baugenehmigungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid wie folgt festzusetzen:

"FOLGEEINRICHTUNGEN

Folgende Einrichtungen werden festgelegt:

- nach § 20 Abs. 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung eine Hausnummer. Für dieses Gebäude wird die Hausnummer (z. B. Kollaustraße 20) festgesetzt. Sollte die Genehmigung erlöschen, gilt die Hausnummer als aufgehoben. Es ist eine elektrisch beleuchtete Transparent-Hausnummernleuchte anzubringen (§ 19 Abs. 1 HBauO)."

Bei Erteilung der Ausnahme nach § 19 Absatz 1 HBauO (vergleiche Nummer 3.1) ist der Text entsprechend abzuändern.

Ist das Festsetzen der Hausnummer mit der Genehmigung noch nicht möglich, so ist im Baugenehmigungsbescheid folgende Formulierung aufzunehmen:

"FOLGEEINRICHTUNGEN

Folgende Einrichtungen werden festgelegt:

- nach § 20 Abs. 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung eine Hausnummer. Diese Hausnummer wird in einem gesonderten Bescheid erteilt."

Bei Neuerteilung von Hausnummern ohne Neubau, wenn also ein Gebäude in zwei Gebäude umgebaut wird, und bei Aufhebung von Hausnummern ohne Abbruch, wenn also zwei Gebäude zu einem Gebäude umgebaut werden, ist jeweils entsprechend zu verfahren.

Bei baulichen Anlagen des Bundes und der Länder erfolgt die Festsetzung der Hausnummer in der Stellungnahme des Bezirksamtes. Die Formulierungen sind in den Zustimmungsbescheid zu übernehmen. Die Meldungen nach den Nummern 5.2, 6 und 7 sind von den Bauprüfdienststellen vorzunehmen.

5.1.2 Aufhebung bei Abbruch

Die Hausnummer ist bei Abbrüchen im Genehmigungsbescheid/Zustimmungsbescheid wie folgt aufzuheben:

"FOLGEEINRICHTUNGEN:

Die für das abzubrechende Gebäude bestehende Hausnummer gilt mit dem Abbruch des Gebäudes als aufgehoben (§ 20 Abs. 2 HWG)."

5.2 Mitteilungen

In den Fällen der Nr. 5.1 sind die nachfolgend genannten Behördendienststellen und Leitungsverwaltungen über alle Veränderungen der Hausnummer zu unterrichten, und zwar

unverzüglich:

- die Behörde für Inneres - Stala - mit einem Auszug der Liegenschaftskarte

einmal monatlich:

- die Hamburger Stadtreinigung/PO 3
- die Hamburger Stadtentwässerung
- die Hamburger Gaswerke GmbH - Kurze Mühren 1
- die Hamburgischen Elektrizitätswerke - Niederspannungskunden,
Überseering 12,
Hamburg

Datenbank
StatG!

- das Bezirksamt _____
 - KA
 - EA
 - LI
 - BA 5

6 Mitteilung über die endgültige Fertigstellung oder den Vollzug des Abbruches eines Gebäudes

Die unter Nr. 5.2 genannten Behördendienststellen und Leitungsverwaltungen - ausgenommen die Hamburgischen Elektrizitätswerke - sind entsprechend zu unterrichten

Datenbank?

- über die endgültige Fertigstellung des Gebäudes und
- über den Vollzug des Abbruches (soweit bekannt).

7 Mitteilungen bei Umbenennung, Umnumerierung oder Berichtigung der Hausnummern

Bei Umbenennungen, Umnumerierungen (vergleiche Nummer 4.3) und Berichtigungen von Hausnummern sind die unter Nr. 5.2 genannten Behördendienststellen und Leitungsverwaltungen entsprechend zu unterrichten.

8 Geltungsdauer

- 8.1 Die Fachliche Weisung BOA 5/1989 ist nicht mehr anzuwenden.
- 8.2 Diese Fachliche Weisung tritt spätestens am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Simon
Simon

UNGÜLTIG

ANLAGEKENNZEICHNUNG, BESCHAFFENHEIT UND ANBRINGUNG DER HAUSNUMMERNLEUCHTEN UND -SCHILDER1 Gründe für die Herausgabe

Die Beschaffenheit von Hausnummernleuchten war in § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit und das Anbringen von Hausnummernleuchten und -schildern (HausnummernVO) vom 5. August 1975 (GVBl. S. 147) detailliert vorgeschrieben.

Neben den in dieser Verordnung festgelegten Hausnummernleuchten werden auf dem Markt auch sonstige Leuchten angeboten, die in ihrer Beschaffenheit von den Vorschriften der HausnummernVO abweichen, aber durchaus zu einer hinreichenden Kennzeichnung der Gebäude führen. Darüber hinaus sind in letzter Zeit Hausnummernleuchten in neuartiger Technik, wie z.B. solarstromversorgte Leuchten, auf den Markt gebracht worden, die die Anforderungen der HausnummernVO ebenfalls nicht erfüllten.

Aus diesem Grunde wurde die HausnummernVO am 29.11.1994 mit Wirkung zum 01. Januar 1995 (GVBl. S. 301) aufgehoben. Die weiterhin erforderlichen Einzelanforderungen an Hausnummernleuchten und -schilder werden nunmehr in dieser Anlage zur Fachlichen Weisung derart festgelegt, daß auch andere gleichwertige technische Lösungen zulässig sind.

2 Bauaufsichtliche Grundlagen2.1 Gesetze

- Hamburgische Bauordnung (HBauO)
insbesondere § 19 Abs. 1 und 2
- Hamburgisches Wegegesetz (HWG)
insbesondere § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 Nr. 3

2.2 Fachliche Weisungen (FW) des Amtes für Bauordnung und Hochbau

- FW "Hausnummern"

3 Verfahren

Es wird empfohlen, die nachstehenden Anforderungen - gestützt auf § 19 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 HBauO als Rechtsgrundlage - als Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

4 Hausnummernleuchten

4.1 Beschaffenheit von Hausnummernleuchten

- 4.1.1 Hausnummernleuchten nach § 19 Abs. 1 HBauO müssen einschließlich der Beschriftung aus dauerhaftem und wetterbeständigem Material bestehen. Sie müssen hinsichtlich ihrer Form, Abmessungen, Farbe und Beleuchtung derart beschaffen sein, daß die Hausnummer sowohl bei Tageslicht als auch während der Dämmerung und Nacht vom öffentlichen Weg aus gut lesbar ist.
- 4.1.2 Farbige Hausnummernleuchten dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Insbesondere die Wirkung von Signalanlagen und beleuchteten Verkehrszeichen sowie der Lichtsignale von Rettungsdiensten dürfen nicht nachteilig beeinflusst werden (vgl. § 19 Abs. 2 HBauO).

4.2 Anbringung der Hausnummernleuchten

- 4.2.1 Bei Gebäuden, die nach § 19 Abs. 1 HBauO mit Hausnummernleuchten gekennzeichnet werden, sind die Leuchten am Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht auf der dem öffentlichen Weg zugewandten Gebäudeseite, so ist die Hausnummernleuchte an einer dem öffentlichen Weg zugewandten Gebäudewand anzubringen.
- 4.2.2 Hausnummernleuchten dürfen an Gebäuden nicht niedriger als 1,80 m befestigt werden, im Falle des Satzes 1 von Nummer 4.2.1 gemessen über der Eingangshöhe, im Falle des Satzes 2 gemessen über der Geländeoberfläche am Anbringungsort.
- 4.2.3 Ist eine Hausnummer bei einer Anbringung nach Nummer 4.2.1 vom öffentlichen Weg aus nicht gut lesbar, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Grundstückszuganges, und zwar nicht niedriger als 0,90 m über der Geländeoberfläche, anzubringen. Bei Grundstücken ohne vom öffentlichen Weg aus sichtbares Gebäude ist die Hausnummer in unmittelbarer Nähe des Grundstückszuganges anzubringen; das gilt auch, falls kein Gebäude vorhanden ist, sondern nur eine sonstige bauliche Anlage (z.B. ein Silo). Für die Höhe gilt Satz 1.

5 Hausnummernschilder

5.1 Beschaffenheit von Hausnummernschildern

Hausnummernschilder nach § 19 Abs. 1 HBauO müssen aus dauerhaftem und wetterfestem Material bestehen.

5.2 Anbringung von Hausnummernschildern

Für das Anbringen von Hausnummernschildern gilt Nummer 4.2 sinngemäß.

UNGÜLTIG